



Markt Dachsbach

Erste Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Dachsbach (BGS-WAS)

vom 11.03.2021

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Dachsbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Dachsbach (BGS-WAS) vom 13.12.2018 wird wie folgt geändert:

(1) Der § 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr beträgt

a) in den Gemeindeteilen Dachsbach und Oberhöchstädt
bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

| | | |
|------|---------------------|-----------------|
| bis | 5 m ³ /h | 120,00 € / Jahr |
| über | 5 m ³ /h | 180,00 € / Jahr |

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

| | | |
|------|---------------------|------------------|
| bis | 8 m ³ /h | 120,00 € / Jahr |
| über | 8 m ³ /h | 180,00 € / Jahr. |

b) im Gemeindeteil Rauschenberg
bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

| | | |
|------|---------------------|-----------------|
| bis | 5 m ³ /h | 36,00 € / Jahr |
| über | 5 m ³ /h | 72,00 € / Jahr, |

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

| | | |
|------|---------------------|-----------------|
| bis | 8 m ³ /h | 36,00 € / Jahr |
| über | 8 m ³ /h | 72,00 € / Jahr. |

(2) Der § 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt

- a) in dem Gemeindeteil Dachsbach und Oberhöchstädt 3,87 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- b) im Gemeindeteil Rauschenberg 2,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers

(3) Der § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr

- a) in den Gemeindeteilen Dachsbach und Oberhöchstädt 4,93 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- b) im Gemeindeteil Rauschenberg 3,36 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Der § 10 Abs. 4 wird neu eingefügt:

Ist kein Bauwasserzähler vorhanden, so wird eine Bauwasserpauschale erhoben.

Diese beträgt

- a) in den Gemeindeteilen Dachsbach und Oberhöchstädt für

| | |
|--|----------|
| aa) Baukörper bis zu 1.000 cbm umbauten Raumes | 147,75 € |
| bb) Baukörper bis zu 2.000 cbm umbauten Raumes | 244,50 € |
| cc) Baukörper bis zu 3.000 cbm umbauten Raumes | 341,25 € |
| dd) Baukörper ab 3.001 cbm umbauten Raumes | 438,00 € |

- b) im Gemeindeteil Rauschenberg für

| | |
|--|----------|
| aa) Baukörper bis zu 1.000 cbm umbauten Raumes | 108,50 € |
| bb) Baukörper bis zu 2.000 cbm umbauten Raumes | 166,00 € |
| cc) Baukörper bis zu 3.000 cbm umbauten Raumes | 223,50 € |
| dd) Baukörper ab 3.001 cbm umbauten Raumes | 281,00 € |

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend vom Absatz 1 treten § 1 Abs. 1, 2 und 3 dieser Änderungssatzung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Dachsbach, den 11.03.2021

Markt Dachsbach


Peter Kaltenhäuser
1. Bürgermeister

